

Jahrgang 44/2017

Donnerstag, den 12.10.2017

Nr. 50

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

- | | | |
|------|--|-----|
| 267. | Bekanntmachung
der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes
Nr. 128 Pulheim gemäß § 13a BauGB i.V.m. § § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
– Bebauungsplan der Innenentwicklung – Bereich: Am Kleekamp / Am Brunnen | 2-4 |
| 268. | Bekanntmachung
der Stadt Pulheim über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des
Bebauungsplanes Nr. 101 Brauweiler – Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Mühlenstraße | 5-7 |

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat

Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132,
Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de

Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis
zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.

Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 128 Pulheim gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Am Kleekamp / Am Brunnen**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 128 Pulheim gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist es, die bauleitplanerischen Voraussetzungen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zur Realisierung eines Baukonzeptes für den Bereich zwischen der Grünanlage entlang der Geyener Straße und der Straße Am Brunnen zu schaffen, unter Festschreibung und zur planungsrechtlichen Sicherung des umliegenden Bestandes. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 128 Pulheim liegt nebst Entwurf der Begründung, einem Schallschutzgutachten sowie einer Artenschutzprüfung in der Zeit

vom 20.10.2017 bis 20.11.2017 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung und der Entwurf der Begründung hängen im Plankasten auf dem Flur, das Schallschutzgutachten und die Artenschutzprüfung können im Raum 2.15 (Frau Schmutz) eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

In der Artenschutzprüfung zu planungsrelevanten Arten

- Vogelarten
- Fledermäuse

Im schalltechnischen Prognosegutachten

- zum Straßenverkehrslärm
- zum Schienenverkehrslärm
- zu Schallschutzmaßnahmen

In der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises

- zum Naturschutz und Landschaftspflege
- zur Wasserwirtschaft
- zum Straßenbau und Verkehr

In der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

- zur verkehrlichen Entwicklung

In der Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf

- zu Kampfmitteln

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.15) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 12.10.2017
bis 21.11.2017

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 101 Brauweiler
– Bebauungsplan der Innenentwicklung –
Bereich: Mühlenstraße**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 beschlossen, den überarbeiteten Planentwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 Brauweiler gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) erneut öffentlich auszulegen. Die Dauer der erneuten Auslegung wird gemäß § 4a (3) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) auf drei Wochen verkürzt.

Ziel der Planung ist es, im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung die bauleitplanerischen Voraussetzungen zur Nachverdichtung zum Zwecke der Schaffung von ortskernnahem Wohnungsbau in Brauweiler in Form des vorliegenden Baukonzeptes zu schaffen. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 Brauweiler liegt nebst Entwurf der Begründung, einer Artenschutzprüfung, einem Baumschutzgutachten, einer Baugrunduntersuchung, einem Entwurf des Deckenhöhenplans, einem Schleppkurvennachweis, Lageplänen (Erschließung und Schnitte) sowie einer schalltechnischen Untersuchung, einem Verkehrsgutachten und eingegangener Stellungnahmen des Rhein-Erft-Kreises und von Bürgerinnen und Bürgern in der Zeit

vom 20.10.2017 bis 13.11.2017 einschließlich

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung und der Deckenhöhenplan hängen im Plankasten auf dem Flur, die sonstigen Textbestandteile und Fachgutachten können im Raum 2.14 (Herr Brozio) eingesehen werden.

Umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

- in der Planzeichnung mit den Festsetzungen zum Erhalt von Bäumen
- in der Planbegründung unter Nr. 6.7 zu Bindungen für den Erhalt von Bäumen
- in der Planbegründung unter Nr. 7 zu den Umweltbelangen
 - hinsichtlich der Nicht-Erforderlichkeit des Ausgleichs des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft
 - in Bezug auf den Erhalt von Bäumen
 - hinsichtlich der Erarbeitung eines Bodengutachtens
 - hinsichtlich der Erarbeitung einer faunistischen Untersuchung
 - hinsichtlich der Erarbeitung eines Baumschutzgutachtens
 - hinsichtlich der Erarbeitung eines Verkehrsgutachtens
 - hinsichtlich der Erarbeitung eines Schallschutzgutachtens
- in der Planbegründung unter Nr. 9 zu Niederschlagswasser und Abwasser

- in den textlichen Festsetzungen

- zur Entwässerung und zur bestehenden Wasserschutzzone

- in der Artenschutzprüfung zur

- zeitlichen Begrenzung der Inanspruchnahme von Gehölzen
- möglichen Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten
- Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände

- im erarbeiteten Baumschutzgutachten

- in der durchgeführten faunistischen Untersuchung (Artenschutzprüfung)

- im erarbeiteten Verkehrsgutachten

- in der Baugrunduntersuchung

- im erarbeiteten schalltechnischen Gutachten

- in der Stellungnahme des Rhein-Erft-Kreises zur

- Notwendigkeit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung
- Erforderlichkeit eines Bodengutachtens

- in den Stellungnahmen von Bürgern zur

- Notwendigkeit des Erhalts des Baumbestandes
- Notwendigkeit der Erarbeitung einer Artenschutzprüfung
- Erforderlichkeit eines Bodengutachtens
- Erforderlichkeit eines Verkehrsgutachtens

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.14) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung abgeben.

Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

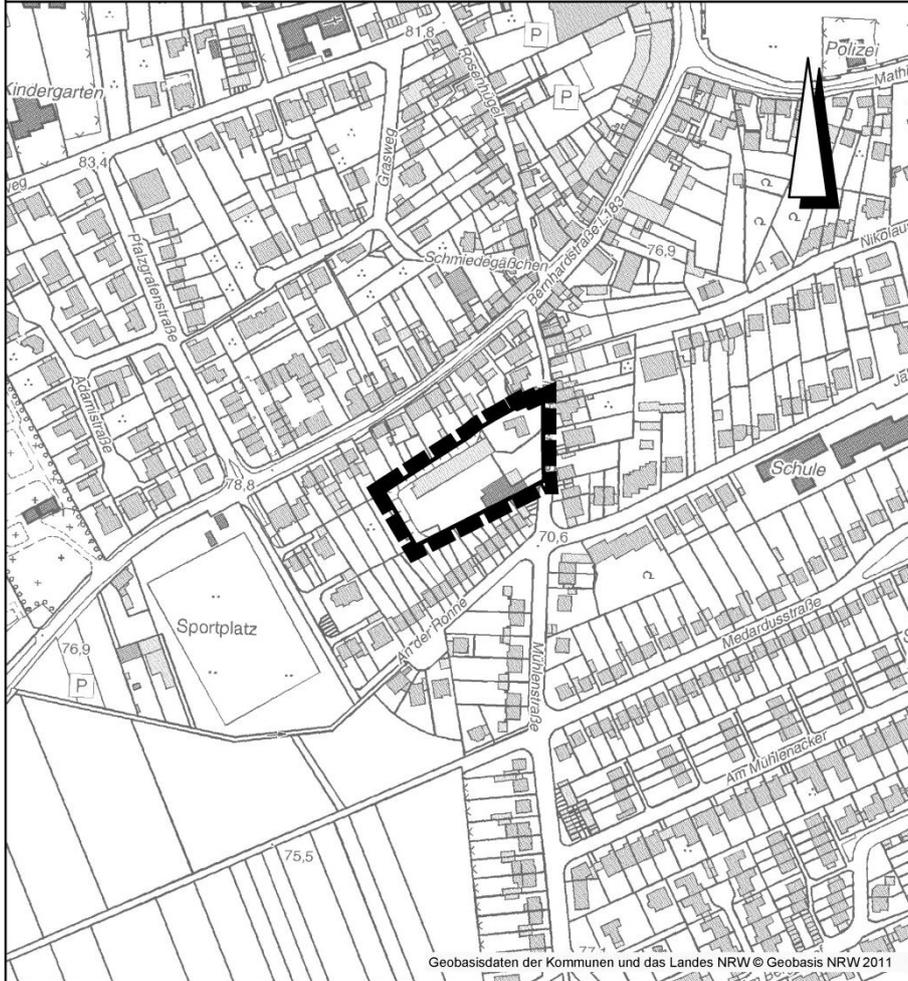
Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In Vertretung

gez.
Martin Höschen
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom 12.10.2017
bis 14.11.2017

BP 101 BRAUWEILER
Mühlenstraße



Geobasisdaten der Kommunen und das Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:5000